

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8598
Fax: 01/53441-8589
www.lk-oe.at
energie@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

DI Kasimir Nemestothy
Mag. Patrick Majcen
k.nemestothy@lk-oe.at
p.majcen@lk-oe.at
GZ: V/2 2015-04

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Abt. III/1 Energie-Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien
per E-Mail: post.III1@bmwfw.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur (Energieinfrastrukturgesetz), Stellungnahme

Wien, 11. Februar 2015

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen:

Die Landwirtschaftskammer Österreich spricht sich entschieden dagegen aus, der nationalen Umsetzung der EU-Verordnung für Leitungsprojekte von gemeinsamem Interesse weitere massive Eingriffe in das Eigentum hinzuzufügen. Dies ist in dem Entwurf etwa durch Trassenverordnungen, zusätzliche Zwangsrechte oder begrenzten Zugang zu Unterlagen vorgesehen. Aufgrund der Durchführung von Unionsrecht ist auch die EU-Grundrechtecharta anzuwenden, welche in Artikel 17 das Eigentumsrecht, in Artikel 41 das Recht auf eine gute Verwaltung sowie in Artikel 42 das Recht auf Zugang zu Dokumenten festschreibt.

Anmerkungen im Detail:

Zu § 8 Z 2:

Es ist unklar auf welchen Ermessensspielraum der Behörde durch die EU-Verordnung hier konkret Bezug genommen wird. Des Weiteren sollte die „*Beachtung der Einfachheit, Raschheit und Kostenersparnis*“ um „*des Genehmigungsverfahrens*“ ergänzt werden.

Zu § 8 Z 3:

Die Aufgabe „*die Erlassung der Trassenverordnung im Sinne des § 12.*“ soll gestrichen werden. Die hier vorgesehenen Trassenverordnungen behindern eine qualitätsvolle und verträgliche Planung.

Zu § 9 Abs. (2) lit. c):

Es soll eine „umfassende“ Begründung für die Wahl der vorläufig beabsichtigten Trasse vorzulegen sein.

Zu § 9 Abs. (5):

Dieses Gesetz betrifft Großvorhaben. Aufgrund der weitreichenden Eingriffe derartiger Projekte in die Land- und Forstwirtschaft ist bereits im Rahmen des Vorantragsabschnitts jedenfalls auch die Landwirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes anzuhören.

Zu § 9 Abs. (6):

Um eine Teilnahme an der Erörterung mit vertretbarem Aufwand überhaupt zu ermöglichen, hat eine ausreichende Anzahl von Erörterungen je Bundesland stattzufinden.

Textvorschlag: „Der Vorhabenträger hat zumindest eine öffentliche Erörterung.... Maximal drei politische Bezirke können zu einer Erörterung zusammengefasst werden.“

Es soll klargestellt werden, wer die „vom Vorhaben betroffenen Kreise“ sein können. Jedenfalls sollen die berührten Grundeigentümer dazuzählen.

Bisherige Erfahrungen aus Ediktsverfahren zeigen, dass ein Anschlag bei Amtstafeln sowie eine Bundesländerzeitung nicht ausreichen, die Verfahrensinformation zu den Bürgern zu bringen. Eine höhere Treffsicherheit wird durch Kundmachungen in zumeist wöchentlich erscheinenden Regionalzeitungen, die an die Haushalte verteilt werden, erreicht. In Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz (MinRoG) wird diese Form der Kundmachung auch häufig gepflogen. Für eine ausreichende Disponierbarkeit für eine Teilnahme an der Erörterung und der Einschau in die Unterlagen soll die Ankündigungsfrist auf sechs Wochen erstreckt werden.

Der Änderungsvorschlag lautet: „....Ort und Zeit dieser öffentlichen Erörterung werden durch Anschlag an den Amtstafeln aller berührten Gemeinden und durch Verlautbarung in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung sowie einer im Bezirk weit verbreiteten periodisch erscheinenden Regionalzeitung mindestens sechs Wochen vorher kundgemacht....“

Die Veröffentlichung der Unterlagen durch den Vorhabensträger soll ebenso auf sechs Wochen ausgedehnt werden.

Im Sinne einer bürgerfreundlichen Vorgangsweise wird vorgeschlagen, die Projektunterlagen vergleichbar den vom BMVIT geführten Großverfahren (Autobahnen, Eisenbahnen) durch die Behörde im Internet über einen langen Zeitraum bereitzustellen. Eine Frist von acht Wochen ist jedenfalls völlig unzureichend.

Der Änderungsvorschlag lautet: „Die Infrastrukturbehörde hat eine Niederschrift über die öffentliche Erörterung aufzunehmen und diese gemeinsam mit den Unterlagen im Internet

3/6

bis ein Jahr nach Realisierung oder Beendigung des Projektes zur öffentlichen Einsichtnahme bereitzustellen.“

Zu § 9 Abs. (7):

Aus Gründen der Transparenz soll die Mitteilung an den Vorhabensträger, welche Aspekte bei der Ausarbeitung des Detailprojektes zu beachten sind, auch veröffentlicht werden.

Textvorschlag: „....., *welche Aspekte bei der Ausarbeitung des Detailprojektes zu beachten sind. Diese Mitteilung ist im Internet bereitzustellen.....“*

Zu § 11:

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer besteht kein Erfordernis, diese Formulierung aufzunehmen. § 52 Abs. 2 und 3 AVG eröffnen ausreichend Spielraum, nichtamtliche Sachverständige zu bestellen. (Rücksicht auf die Besonderheit des Falles; Beschleunigung des Verfahrens unter der Voraussetzung der Anregung).

Entschieden abgelehnt wird der letzte Satz: „*Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden*“. Die in § 52 Abs. 4 geforderte Vereidigung dürfte über die Einzelperson hinaus schwierig werden. Zudem besteht überhaupt keine Veranlassung, vom Prinzip der österreichischen Rechtsordnung des personifizierten, persönlich haftenden und beeideten Sachverständigen abzugehen. Bei umfangreichen oder komplexen Projekten kann auch die Bestellung mehrerer Sachverständiger für Teile von Fachgebieten vorgenommen werden.

Zu § 12:

Eingangs ist festzuhalten, dass der vorgeschlagene § 12 keine europarechtliche Vorgabe der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 darstellt und somit rein nationaler Natur ist.

Zu Abs 1-4:

Der vorgeschlagene § 12 des Entwurfs sieht vor, dass für die vorläufig beabsichtigte Leitungstrasse ein Schutzbereich von 240 m (bei Starkstromleitungen je 120 m beiderseits der beabsichtigten Trassenachse) bzw. 140 m (bei Rohrleitungen je 70 m beiderseits der beabsichtigten Trassenachse) über einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren verordnet werden kann. Damit verbunden sollen Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten und Anlagen nicht ohne Zustimmung der Behörde errichtet werden dürfen, bzw. an bestimmte Bedingungen geknüpft werden. Eine solche Bestimmung würde jedenfalls einen unzulässigen Eingriff in ein verfassungsrechtlich gewährleistetetes Recht, nämlich der Eigentumsgarantie nach Art. 5 StGG sowie des Art 1. ZP der EMRK, darstellen.

Eine Eigentumsbeschränkung durch Bauverbote, mit einem derartigen Schutzbereich und einer solchen Schutzdauer wie im Entwurf dargestellt, ist verfassungswidrig, weil sie

- **den Wesensgehalt des Grundrechts berührt,**
- **so keinesfalls im öffentlichen Interesse steht,**
- **unverhältnismäßig sowie**
- **unsachlich ist.**

Eine derartige Regelung käme einer materiellen Enteignung gleich.

In den Erläuterungen zu der beabsichtigten Bestimmung ist ausgeführt, dass nach dem Muster des § 14 Bundesstraßengesetz (idF: BStG) vorgegangen werden soll, dies ist jedoch aus mehreren Gründen als verfehlt zu betrachten:

1. § 14 BStG sieht, wie der Entwurf, eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Schutzbereichen vor, jedoch ist dort nicht *ex lege* ein Schutzbereich von 240 m bzw. 140 m festgelegt, sondern im Einzelfall zu bestimmen;
2. Schon in der Stellungnahme des Bundeskanzleramts zu der Bundesstraßengesetznovelle 1999 (BGBl. I Nr. 182/1999) wurde hinsichtlich des Bauverbots von Anlagen auf die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit hingewiesen;
3. Bundesstraßenvorhaben sind in ihren Radien sehr eingeschränkt, ganz im Gegensatz zu Leitungen, sei es oberirdisch als unterirdisch, weshalb ein derartiger Schutzbereich unverhältnismäßig und teleologisch schlichtweg nicht nachvollziehbar ist;
4. Der Entwurf sieht eine Schutzdauer von bis zu 10 Jahren vor, somit doppelt so lange wie im Bundesstraßengesetz. Nachdem die EU-Verordnung für PCI-Projekte eine verkürzte Verfahrensdauer von max. 3 Jahren und 6 Monaten vorsieht (im vorliegenden Gesetzesentwurf ist sogar eine noch kürzere Verfahrensdauer vorgesehen), kann ein derart langanhaltender Schutzbereich nicht nachvollzogen werden und entbehrt jeglicher europarechtlichen Argumentation;
5. Die Forderung des Rechnungshofes, dass ein Planungsgebiet zu sichern ist, stimmt zwar grundsätzlich, jedoch stellt der Rechnungshof in seinem Bericht vor allem die bisher lange Verfahrensdauer aufgrund der Kapazitätsprobleme der Genehmigungsbehörde in den Vordergrund. Zu der nunmehr verkürzten Verfahrensdauer ist hier nochmals auf das in Pt. 4 dieser Aufzählung Angesprochene zu verweisen. Außerdem kann es nicht sein, dass Grundeigentümer aufgrund von Kapazitätsproblemen der Behörden in ihren Rechten noch weiter eingeschränkt werden sollen.

5/6

Aber auch bei der Festlegung von Schutzbereichen für einen geplanten Bau von Eisenbahn-Hochleistungsstrecken nach § 5a Hochleistungsstreckengesetz ist ein Schutzbereich nicht *ex lege* bestimmt. Außerdem ist dort nur eine Schutzdauer von drei Jahren vorgesehen.

Zu Abs 5:

Auch Abs. 5 der vorgeschlagenen Fassung ist zu streichen, da für allfällige Zwangsrechte ohnedies weitreichende materiengesetzliche Regelungen bestehen: Zusätzliche Regelungen in weiteren Gesetzen sind nicht erforderlich, daher abzulehnen und überdies auch unübersichtlich. Letztlich findet sich in den Erläuterungen auch keine Begründung für die Aufnahme dieses Absatzes.

Fazit zu § 12:

Die Landwirtschaftskammer Österreich lehnt den § 12 in seiner derzeitigen Form entschieden ab und fordert, das Energieinfrastrukturgesetz und darin insbesondere die Bestimmung des § 12 im Hinblick auf Art. 5 Staatsgrundgesetz 1867 und Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK verfassungskonform zu gestalten und den verfassungsrechtlichen Rahmen einzuhalten.

Zu § 14 Abs. (1) und (2):

Zur eindeutigen Lesbarkeit ist jeweils die Wortfolge „als Vorhabensträger“ aus Ziffer 1 zu entfernen und der gesamten Ziffernfolge voranzustellen.

Textvorschlag: „...wer trotz Aufforderung durch die Infrastrukturbehörde oder die Regulierungsbehörde als Vorhabensträger 1.““

Fraglich ist, ob Beträge von 10 000 Euro bzw. 100 000 Euro ob der Kapitalkraft der Unternehmen die wohl gewünschte abschreckende Wirkung zeigen würden.

Zu § 15:

Hier ist jedenfalls eine Änderung des Anwendungsbereiches zu formulieren. Mehrere auf der Unionsliste befindliche Projekte sind durch den Vorhabensträger eingestellt worden (Tauerogasleitung, Erdgasfernleitung Bulgarien-Österreich (Nabucco),..).

Eine weitere Anwendbarkeit gemäß § 15 Abs. (2) für Projekte, die von der Liste gestrichen wurden oder ihren Status verloren haben, ist nicht nachvollziehbar, da eben die maßgeblichen Voraussetzungen für den Sonderstatus damit weggefallen sind.

Zu den Erläuterungen:

Diesbezüglich wird angeregt, zu Strom Punkt 2.1 klarzustellen, dass es sich um 380-kV-Leitungsprojekte handelt. Es wird vorgeschlagen, jeweils „380-kV-“, dem Wort „Verbindungsleitung“ voranzustellen. Das schließt Verwechslungen mit teilweise parallelen 220-kV-Leitungen aus.

Zum Verfahrenshandbuch

Im Hinblick auf ein nach der Verordnung (EU) Nr. 347/2013, Artikel 9 zu veröffentlichendes Verfahrenshandbuch wird vorgebracht, die Landwirtschaftskammer Österreich bei der Erstellung einzubeziehen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich